

Protokoll Nr. 01/2023

über die am Montag, den 6.3.2023 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundene öffentlichen GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, Martin Raffener, Tanja Senn, Richard Matt (für Gabriel Wetscher), Andreas Gohl, Christoph Hafele, Martina Schweiger, Karin Kössler, Markus Stemberger, Richard Strolz, Simon Hafele, Susanne Klimmer, Mag. Matthäus Spiss und Bettina Tschol (für Hermann Strolz),
Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ebenfalls dabei sind DI Michael Rainer und Kassierin Julia Falch, BSc.

Folgende 2 Punkte werden mittels einstimmigen Beschlusses nachträglich auf die TO genommen:

- Beratung und Beschlußfassung über eine Übertragungs-VO
- Beratung Energiekonzept

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19.12.2022

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Wiesenheim – Fam. Laimer

Punkt 4 Grundstückstausch, Anpassung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Hotel Post – Alber-Hotel Post GmbH

Punkt 5 Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Bebauungsplanes im Bereich Obergand – Jehle Christopher und Jehle Antonia

Punkt 6 Baurechtseinräumung, Grundstücksteilung, Anpassung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Rosannaschlucht – EWA GmbH

Punkt 7 Grundstücksverkauf und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Sennhütte - Fam. Senn Markus und Tanja

Punkt 8 Erlassung eines Bebauungsplanes und Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Alte Arlbergstraße – Strolz Markus und Mair Johanna

Punkt 9 Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Personalhaus Rendl – Arlberger Bergbahnen AG

Punkt 10 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022

Punkt 11 Grundsatzbeschluss über Einführung einer „Gastgarten-VO“

Punkt 12 Diskussion über eine Schneeräumordnung und Thema Salzstreuung

Punkt 13 Beratung und Beschlussfassung über eine Übertragungs-VO

Punkt 14 Beratung Energiekonzept

Punkt 15 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 16 Vertrauliche Sitzung: Personal
Anträge und Bericht des Wohnungsausschusses
Ehrungen

Punkt 1

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19.12.2022

Das Protokoll Nr. 09/2022 vom 19.12.2022 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und anschließend einstimmig von jenen an der Sitzung teilgenommenen und auch heute anwesenden Mitgliedern genehmigt. Die bei der Sitzung vom 19.12.2022 entschuldigtem, heute aber Anwesenden und die heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme (Simon Hafele, Bettina Tschol, Richard Matt, Mag. Matthäus Spiss und Andreas Gohl).

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Mall erklärt die Ist-Situation bei div. Themen wie Verkehr, Überwachung, Taxi, Security usw. Das Thema Ordnung und Sicherheit wird ein Schwerpunkt werden, entsprechende Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Herr Dr. Markus Sprenger geht im Juni in Pension. Der Bürgermeister betont, dass die Ausschreibung dieser Stelle Sache der Ärztekammer ist. Eventuell aufkommende andere Gerüchte sind schlichtweg haltlos.

Beim Bergwerk Gand will man weiterbauen, man weiß von einer Kaverne, heute hat eine Begehung stattgefunden.

Im Juni fliegt eine Delegation Gemeinde/TVB nach Vail, es wird eine Gemeindeparterschaft St. Anton mit Vail besiegelt werden (GR Beschluss liegt ja vor).

Punkt 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Wiesenheim – Fam. Laimer

Die Familie Laimer hat eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ihres Wohn- und Gästehauses Wiesenheim beantragt, so dass auf dem Grundstück 1255/3 ein Carport neu errichtet und auf dem Grundstück 1255/2 eine E-Ladestation aufgestellt werden kann. Darüber wurde im Bauausschuss beraten und dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die beiden Grundstücke in Sonderflächen mit Teilfestlegungen

und einer Ausweisung der entsprechenden Teilfestlegungen gemäß dem Bestand bzw. der beabsichtigten zukünftigen Verwendung empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6.3.2023, mit der Planungsnummer 621-2022-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 1255/2 und 1255/3, KG 84010 St. Anton am Arlberg 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1255/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 319 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

sowie

rund 62 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 144 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Garagen, Lagergebäude und E-Ladestation

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 175 m²

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 34 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 28 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Garagen, Lagergebäude und E-Ladestation

weitere Grundstück 1255/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 252 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

rund 193 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 185 m²

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 7 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 12 m²

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 240 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 4

Grundstückstausch, Anpassung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Hotel Post – Alber-Hotel Post GmbH

Die Alber-Hotel Post GmbH beabsichtigt den Außenbereich für die Sommergäste zu attraktiveren. Dahingehend soll der westseitige Zubau zum ehemaligen Bahnhofsgebäude („alte Resti“) zur Gänze abgetragen und in diesem Bereich ein Schwimmteich, ein Wasserbecken, eine Liegewiese und überdachtes Holzdeck auf der Ebene OG 1 (Niveau der nördlich gelegenen Parkanlage) neu geschaffen werden.

Auf der Ebene -1 entstehen Verbindungsräume, ein Jugendraum, Lagerräume und ein Lichthof. Im Bereich der Ebene -2 wird ein neuer Stiegenaufgang errichtet.

Eine neue Aufzugsanlage verbindet die Ebene -2 mit dem neuen Freibereich.

Zur Umsetzung dieses Bauvorhabens ist eine Anpassung des Bebauungsplanes im Bereich der neuen Aufzugsanlage notwendig.

Zudem soll es zu einem flächengleichen Grundstückstausch und einer dementsprechenden Anpassung des Flächenwidmungsplanes kommen, sodass alle baulichen Anlagen der Alber-Hotel Post GmbH auf deren Grundstück liegen und der Treppenaufgang vom Durchlassniveau auf das Parkniveau im nord-östlichen Grundstückseck auf das Grundstück im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und des TVB zu liegen kommt, weshalb auch der TVB zustimmen muss.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die obige Grundstücksänderung, die Anpassung des Flächenwidmungsplanes und die Anpassung des Bebauungsplanes zur Realisierung des obigen Bauvorhabens.

Der Grundstückstausch muss auch von Tourismusverband beschlossen werden.

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Grundstückstausch samt einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes und den Bebauungsplan und erklärt, die Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Grundstückstausch:

Entsprechend der Vermessung der Vermessung AVT-ZT-GmbH mit der GZ 89594 soll eine Teilfläche im Ausmaß von 18m² von der Gp. .327 im Bereich der bestehenden Freitreppe abgetrennt und der Gp. 2901/1 zugeschlagen werden. Gleichzeitig soll eine keilförmige, bereits überbaute Fläche (ehem. Sport Schranz) im Ausmaß von 18m² von der Gp. 2901/1 abgetrennt und der als Gp. .327 zugeschlagen werden.

Es handelt sich dabei um einen wert- und flächengleichen Tausch. Die Kosten der Durchführung (Vermessung, Vertragserrichtung, Vergebühnung, etc.) gehen zu Lasten der Alber-Hotel Post GmbH.

Beschlussfassung: einstimmig

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6.3.2023, mit der Planungsnummer 621-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2901/1 und .327, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:
Umwidmung

Grundstück .327 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 18 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

weitere Grundstück 2901/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 15 m²

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 4 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 6.3.2023, Zahl SA-4820-BP-HP mit der Bezeichnung **Hotel Post – Alber** im Bereich der **Grundparzellen .327, .341 und 1230/4** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Punkt 5

Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Bebauungsplanes im Bereich Obergand – Jehle Christopher und Jehle Antonia

Von Jehle Christopher und Jehle Antonia wurde Unterlagen über die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes (ehem. Ganderwirt) vorgelegt und dahingehend eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Es sollen Wohneinheiten zur Abdeckung des Eigenbedarfes neu errichtet werden.

Im Zuge einer Vorbegutachtung des gegenständlichen Bebauungsplanes hat das Land Tirol als Aufsichtsbehörde aus raumordnungsrechtlichen Gründen auch eine Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefordert.

Der Bauausschuss hat das Bauvorhaben diskutiert und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussfassungen unter der Bedingung, dass parallel auch ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen wird.

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes samt einer Anpassung des Bebauungsplanes und erklärt, die Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, vom 6.3.2023, Zahl SA-4798-RÄ-GJ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von forstliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung im Bereich der Grundparzelle 1566/1 mit dem Stempel T19/z1/BR1 Gand Fehler! Textmarke nicht definiert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 6.3.2023, Zahl SA-4798-BP-GJ mit der Bezeichnung **Ganderwirt – Jehle** im Bereich der **Grundparzellen .204/1, .204/2, 1599 und 1566/1** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Raumordnungsvertrag:

Zur Sicherstellung der zukünftigen Verwendung des Dachgeschosses als Hauptwohnsitz für Jehle Christopher und seine Familie bzw. der zukünftigen Verwendung der östlichen Gebäudehälfte als Hauptwohnsitz für Jehle Antonia und ihre Familie wird ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Die sonstigen üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. müssen ebenfalls in den Vertrag mitaufgenommen werden.

Ausgenommen vom Parifizierungsverbot wäre die Abtrennung der neuen Wohnung im Dachgeschoss zur Eigentumsbegründung.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Punkt 6

Baurechtseinräumung, Grundstücksteilung, Anpassung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Rosannaschlucht – EWA GmbH

Die EWA St. Anton planen die Errichtung einer Lagerhalle mit den Außenabmessungen von 51,85 x 12,00m und einer Höhe von 6,50m in der Rosannaschlucht auf der Gp. 2155, KG St. Anton. Folgende Nutzungen sind geplant:

Flugdach	62,32m ²	
Lagerhalle	360,68m ²	für 426 Paletten
Lagerhalle – Bauhof	151,14m ²	für 180 Paletten
Lagerfläche	200m ²	

Dahingehend ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und die Änderung der Grundstücksgrenzen erforderlich.

Eine Fläche von ca. 1.722m² wird dahingehend als erforderlich erachtet.

DI Rainer Michael erläutert die gegenständlichen Grundstücksänderung samt einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes und den Bebauungsplan und erklärt, die Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Grundstücksänderung:

Entsprechend der Vermessung der Vermessung AVT-ZT-GmbH mit der GZ 89595 soll eine Teilfläche im Ausmaß von 333m² von der Gp. 2155 abgetrennt und als Gp. 2155/2 neu gebildet. Die Restfläche mit 1722m² wird zukünftig als Gp. 2155/1 ausgewiesen. Beide Parzellen bleiben in der EZ 975 und im Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Alle Durchführungskosten gehen zu Lasten der EWA GmbH.

Beschlussfassung: einstimmig

Baurechtseinräumung:

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg als Grundeigentümer der Gp. 2155/1 im Ausmaß von 1722m² räumt der EWA GmbH ein Baurecht zu folgenden Bedingungen ein:

Baurechtsdauer	60 Jahre
Grundstückswert	120,- €/m ²
Baurechtszins	4%

Alle Kosten der Vertragserrichtung, der Immo-Est, der raumordnungsrechtlichen Schritte, der Vermessung, etc. gegen zu Lasten der EWA St. Anton.

Beschlussfassung: einstimmig

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43,

idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6.3.2023, mit der Planungsnummer 621-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 2155, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:
Umwidmung

Grundstück 2155 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 351 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerschuppen, Garage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 6.3.2023, Zahl SA-4818-BEBP-RE mit der Bezeichnung **Rosannaschlucht – Lagerhalle EWA** im Bereich der **Grundparzellen 2153/2 und 2155** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Punkt 7

Grundstücksverkauf und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Sennhütte-Fam. Senn Markus und Tanja

Frau GR Tanja Senn verlässt aus Befangenheitsgründen den Sitzungsraum.

Die Familie Senn Markus und Tanja hat an die Gemeinde St. Anton als Grundeigentümerin einen Grundstückerwerb beantrag. Konkrete Baumaßnahmen sind nicht geplant. Gleichzeitig soll der Flächenwidmungsplan an die gegebenen Nutzungen angepasst werden.

DI Rainer Michael erläutert die gegenständlichen Grundstücksteilung samt einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, die Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Grundstücksänderung:

Entsprechend der Vermessung der Vermessung AVT-ZT-GmbH mit der GZ 89596 soll eine Teilfläche im Ausmaß von 677m² von der Gp. 2524/1 abgetrennt und der Gp. .706 zugeschlagen werden.

Beschlussfassung: einstimmig (14 Ja-Stimmen).

Grundstücksverkauf:

Der Bauausschuss kann sich einen entsprechenden Grundstücksverkauf vorstellen. Hinsichtlich des Kaufpreises soll folgende Vorgangsweise gewählt werden:

- Das gesamte Grundstück .706 einschließlich der gegenständlichen Kauffläche im Ausmaß von 677m² soll als Sonderfläche für Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2022 ausgewiesen werden.
- Die Teilfestlegungen werden entsprechend des Bestandes (Sennhütte, Vorplatz, Schipiste, etc.) ausgewiesen.
- Der Kaufpreis für die Fläche von 677m² wird als Arondierungsfläche (547,97 – 20% für Lawine gelb =) 438,38 € / bewertet. Dies ergibt eine Kaufsumme von 296,780,55€.
- Alle Kosten der Vertragserrichtung, der Immo-Est, der raumordnungsrechtlichen Schritte, der Vermessung, etc. gegen zu Lasten der Käufer.
- Sollte die als Teilfestlegung – Jausenstation festgelegt Fläche in einem späteren Umwidmungsverfahren erweitert werden, so wird dahingehend eine Mehrwertklausel vereinbart.
- Für den Zuwachs zur Teilfestlegung – Jausenstation wird ein Differenzbetrag des jetzigen Kaufpreises von 438,38 €/m² auf einen indexgesicherten Betrag von € 800,00 €/m² an die Gemeinde St. Anton zu bezahlen sein.
- Diese Mehrwertklausel wird mit 30 Jahren befristet.
- Für die restlichen Flächen, welche von der Fam. Senn genutzt wurden und werden, ist eine Pachtvereinbarung mit den geltenden Pachtzinsen abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt unter diesen Vorgaben den gegenständlichen Grundstücksverkauf.

Beschlussfassung: einstimmig (14 Ja-Stimmen).

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6.3.2023, mit der Planungsnummer 621-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2524/1 und .706 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .706 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 255 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung

Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 904 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 161 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Schipiste

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 904 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 94 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 2524/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 677 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung

Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 277 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 401 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlußfassung: einstimmig (14 Ja Stimmen).

Frau GR Tanja Senn nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Punkt 8

Erlassung eines Bebauungsplanes und Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Alte Arlbergstraße – Strolz Markus und Mair Johanna

Von Strolz Markus und Mair Johanna wurde Unterlagen über einen geplanten Neubau auf der Gp, 1937 vorgelegt und dahingehend eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Es soll ein reines Wohngebäude errichtet werden, welches von Mair Johanna und ihrer Familie als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Der Bauausschuss hat das Bauvorhaben diskutiert und empfiehlt dem Gemeinderat die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes unter der Bedingung, dass parallel ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen wird.

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes samt einer Anpassung des Bebauungsplanes und erklärt, die Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 6.3.2023, Zahl SA-4257-1-BEBP-AS mit der Bezeichnung **Alte Arlbergstraße**,

Siembicka Strolz – Änderung 2023 im Bereich der **Grundparzellen 1937 und 1925/10** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Raumordnungsvertrag:

Zur Sicherstellung der zukünftigen Verwendung des gegenständlichen Gebäudes als Hauptwohnsitz für Mair Johanna und ihrer Familie wird ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Die sonstigen üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. müssen ebenfalls in den Vertrag mitaufgenommen werden.

Ausgenommen vom Parifizierungsverbot wäre die Abtrennung der übrigen Stellplätze im Erdgeschoss.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Punkt 9

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Personalhaus Rendl – Arlberger Bergbahnen AG

Die Arlberger Bergbahnen AG haben eine Erhöhung des östlichen Gebäudeteiles im Bereich des Personalwohnhauses Rendl beantrag, so dass zukünftig bei Gebäudeteil eine einheitliche Höhe aufweisen. Dadurch können 18 neue Personalwohneinheiten geschaffen werden. Die Arlberger Bergbahnen schlagen auch die Errichtung eines Satteldaches auf beiden Baukörpern vor.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes ohne vorhergehende Beratung im Bauausschuss auf die Tagesordnung der Gemeinderatssichtung genommen.

Der Gemeinderat diskutiert das Bauvorhaben und befürwortet eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes. Die ABB AG soll aufgefordert werden, den Vorplatz des Personalwohnhauses nicht mehr zu Lagerzwecken zu verwenden und diesbezüglich einen ordentlichen Zustand herzustellen.

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes samt einer Anpassung des Bebauungsplanes und erklärt, die

Grundlagen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bebauungsplan und ergänzender Bauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 6.3.2023, Zahl SA-4341-BEBP-RP mit der Bezeichnung **Rosannaweg – Personalwohnheim Rendl 2023** im Bereich der **Grundparzellen 2703/20** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Bei den div. Maßnahmen handelt es sich um eine Qualitätsverbesserung. Auch beim 2. Gebäude ist ein Satteldach geplant, was eine optische Verbesserung mit sich bringt. In puncto Vorplatz erklärt der Bürgermeister, dass im Bereich Habri eine Lagerstätte geplant ist.

Frau GV Karin Kössler regt eine Zebrastreifen auf der Landesstrasse an. Dies, so DI Rainer, wird nicht gestattet.

Herr DI Rainer verlässt nun die Sitzung.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022

Bei diesem Punkt ist Julia Falch als Kassierin anwesend.

Der Bericht des FKA (vorgetragen von Herrn Vzbgm. Jakob Klimmer) wird vorgebracht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung wurde dem Gesetz entsprechend über zwei Wochen am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und ortsüblich kundgemacht.

Die JR sieht wie folgt aus:

Die Jahresnettoergebnisse betragen:

Ergebnishaushalt: € 2.145.770,44

Finanzierungshaushalt: € - 595.749,03

Nähere Unterlagen ergeben sich aus der Beilage A.

Die erwähnten Überschreitungen bei den Ausgaben und bei den Einnahmen werden einstimmig genehmigt.

Summe Abweichungen Ergebnishaushalt Einnahmen: 6.547.542,39

Summe Abweichungen Finanzierungshaushalt Einnahmen: 6.121.754,63

Summe Abweichungen Ergebnishaushalt Ausgaben: 4.282.493,33

Summe Abweichungen Finanzierungshaushalt Ausgaben: 6.570.801,78

Allfällige weitere Fragen (Vzbgm. Klimmer, GR Susi Klimmer) werden von Bgm. Mall und Frau Julia Falch beantwortet. Ebenso berichtet sie über den Schuldenstand, Reserven, Abweichungen und die Finanzlage.

Zur Anfrage von Frau GR Bettina Tschol wegen differenzierter Abrechnung Umfahrungsstrasse wird erklärt, dass diese nicht in das Jahr 2022 fällt und außerdem transparent abgerechnet wurde. Wegen Brand Logic betont der BGM dass beschlusskonform bereits ein Teilbetrag mit dem TVB gegenverrechnet wurde.

Bgm. Mall verlässt anschließend den Sitzungsraum.

Der Obmann des Finanzkontrollausschusses, Herr GR Mag. Matthäus Spiss, spricht von einem komplexen Thema, betont aber, dass Frau Julia Falch jede Frage prompt und kompetent beantworten kann, die gesetzlichen Überprüfungen finden statt, die Sache ist stimmig. Nach ausführlicher Diskussion bei der alle Fragen beantwortet werden konnten wird die Jahresrechnung 2022 über Antrag von Herrn Vzbgm. Jakob Klimmer einstimmig genehmigt. Ebenso wird Bgm. Helmut Mall und Finanzverwalterin Julia Falch die Entlastung erteilt (einstimmig).

Bgm. Mall nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Er bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen, die rege und konstruktive Zusammenarbeit beim Gemeinderat, bei der Verwaltung und speziell auch bei Kassaverwalterin Frau Julia Falch.

Ebenso dankt Vzbgm. Jakob Klimmer für die geleistete Arbeit.

Beschlussfassung: einstimmig.

Frau Julia Falch verlässt nun die Sitzung.

Punkt 11

Grundsatzbeschluss über Einführung einer „Gastgarten-VO“

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, eine *Richtlinie* für den Betrieb eines Gastgartens auf öffentlichen Flächen auszuarbeiten (Pacht, Gestaltung, Größe...).

Punkt 12

Diskussion über eine Schneeräumordnung und Thema Salzstreuung

Diesbezüglich will der Gemeinderat eine Grundlage für die eventuelle Verrechnung von Schneeräumkosten erarbeiten. Dafür müssen Flächen erhoben werden, es wird Vereinbarungen brauchen usw.

Auch das Thema Salzstreuung will man angehen.

Herr GR Simon Hafele meint, man müsse einen Arbeitskreis gründen und auch andere Varianten diskutieren (z.B. Sole). Diese Vorgangsweise nimmt man einstimmig zur Kenntnis. Frau GR Susi Klimmer regt ein Gespräch mit der Asfinag an, welche Profis in solchen Themen sind.

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über eine Übertragungs-VO

Der GR beschließt folgende Aufgaben-Übertragungsverordnung an den Bürgermeister:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit, die Beschlussfassung bzw. Entscheidungsbefugnis hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg überträgt dem Bürgermeister
- a) die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022:
1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
 2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Beschlussfassung: 14 Ja-Stimmen (Bgm. Mall hat den Sitzungsraum verlassen).

Punkt 14

Beratung Energiekonzept

Vzbgm. Jakob Klimmer legt ein Energiekonzept vor, jedes Gemeinderatsmitglied erhält ein Exemplar, zudem erläutert er die geplanten Maßnahmen und Schritte. Das vorgestellte Konzept liegt in Beilage B) dem Protokoll bei.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umsetzung des Konzeptes zu starten. Die Gemeinde hat ja sehr gute bereits bestehende Voraussetzungen.

Punkt 15

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Frau GR Bettina Tschol spricht das Thema Wassergebührenverrechnung, Mindestmenge von 100 m³, an. Sie sieht eine Ungerechtigkeit darin, wenn jemand weniger verbraucht. Bgm. Mall erklärt, das Thema hat man im Gemeindevorstand bereits im Herbst behandelt.

Der GR einigt sich auf die Ausarbeitung entspr. Richtlinien.

Sie ärgert sich auch über herumliegenden Müll. Diesbezüglich hat der Bürgermeister bereits entsprechende Schritte eingeleitet.

Wird bei der Erstellung des Raumordnungskonzeptes die Bevölkerung eingebunden fragt Frau GR Bettina Tschol, ja so der Bürgermeister, es gilt div. Schritte einzuhalten.

Ist die Waldschneisen Abfahrt noch ein Thema fragt sie, derzeit nicht so der Bürgermeister.

Frau GR Bettina Tschol meint weiters, die Gäste verstehen die Image Kampagne „Apres Ski/Lärm“ nicht. Dies will man professioneller angehen, so Frau GR Tanja Senn, auch im Unternehmertreff hat man davon gesprochen.

Herr GR Markus Stemberger spricht den Parkplatz beim Reselehof an. Aus Tagesparkern werden Wochenparker, außerdem funktioniert der Parkautomat selten.

Er plädiert zudem dass der Schibus Jakob-Nasserein wieder den O-Parkplatz anfahren soll, die Nassereiner Durchfahrt wieder auflassen, zudem ist es besser den Poller am Samstag nicht zu senken, die Öffnung schafft noch mehr Chaos. Diesbezüglich stellt er entsprechende Anträge. Außerdem regt er einen Zebrastrifen im Bereich Hotel Arlberg an.

Frau GV Karin Kössler meint, bei der Erstellung des Raumordnungskonzeptes einen Fachmann beizuziehen. Vzbgm. Jakob Klimmer regt eine Klausur an (Bau- und Raumordnung).

Zudem spricht Frau GV Karin Kössler ein Thema beim W-Terminal an (Linien 5 und 9 sind betroffen). Herr Vzbgm. Jakob Klimmer nimmt sich der Sache an.

Weiters hat sie ein Schreiben erhalten betr. Zufahrt Griabli, das Navi hat einen Gast auf die Schipiste geleitet (Fahrer wurde vor dem Tunnel zur Kaminstube rechts geleitet) Man sollte beim Mooser Tunnel im Winter ein Schild aufstellen dass die Durchfahrt untersagt ist. Die „Parkster Probleme“ beim Parken spricht sie auch an.

Die Sauberkeit im Gries bringt sie vor, es liegt Müll herum und schaut dreckig aus.

Sie plädiert für eine neue Asphaltdecke vom Hotel Schwarzer Adler bis ins Gries hinein.

Das Thema LKW-Lösung bringt Frau GV Karin Kössler ebenfalls zur Sprache.

Sie regt auch einen Mitarbeiterparkplatz außerhalb des Ortskernes an, im Dorfzentrum ist dies nicht ideal, auch optisch wäre es eine Verbesserung.

Wie sieht der Stand bei den div. Projekten, Bauvorhaben aus, derzeit, so der Bürgermeister, sind die Bauwerber vorsichtig, es ist eher ruhig.

Herr GR Mag. Matthäus Spiss macht Werbung für den Unternehmertreff, lädt alle herzlich ein, die nächste Sitzung ist am 14.3. in der Hospizalm, er lobt vor allem die sachliche Diskussionskultur zu den diversen Themen.

Herr GR Christoph Hafele spricht das Thema Parken von Bussen im Bereich Moos an, es braucht Kontrollen. Diesbezüglich fallen vor allem die Tage Donnerstag und Freitag auf, so Frau GR Martina Schweiger.

Frau GR Tanja Senn berichtet von ihrem Ausschuss (Schule, Sport, Kultur).

Die Volkshochschule wird wieder Kurse abhalten, man will die Veranstaltungen über social media publik machen, ein Hort in Zams wurde besichtigt, man möchte bei der Aktion familienfreundliche Gemeinde teilnehmen (Kosten ca. Euro 875,-- netto, zusätzlich Begutachtungskosten). Dies befürworten alle.

Der GR beschließt daher einstimmig die Teilnahme an der Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „kinderfreundliche Gemeinde – KFG“.

Ein Auditbeauftragter in der Gemeinde wird nominiert, vorgesehen wird der Initiator dieser Aktion, Herr Egon Habicher.

Bgm. Mall meint, diese Aktion muss aber mit Leben erfüllt werden.

Herr GR Richard Strolz fragt ob es ein Freizeitwohnsitzverzeichnis gibt. Dies bejaht der Bürgermeister.

Punkt 16

Vertrauliche Sitzung: Personal
Anträge und Bericht des Wohnungsausschusses
Ehrungen

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen.